



Vorschläge zur Ermöglichung von Selbsterhaltung und Teilhabe von Subsidiär Schutzberechtigten und Geflüchteten in zentralen Lebensbereichen

Erfahrungen und Vorschläge der
Wiener Flüchtlingshilfe

Stand Oktober 2020

Erarbeitet und vorgelegt von

Arbeiter-Samariter-Bund Wien

asylkoordination österreich

Verein Ute Bock

Caritas der Erzdiözese Wien

Diakonie Flüchtlingsdienst

Don Bosco Sozialwerk

Verein Projekt Integrationshaus

Interface Wien

Kuratorium Wiener Pensionisten-Wohnhäuser

Verein Nachbarinnen in Wien

Obdach Wien

SOS Kinderdorf

Tralalobe

Volkshilfe Wien

Wiener Hilfswerk

Zeitraum

Autor*innen/Redaktion

Andrea Eraslan-Weninger, Verein Projekt Integrationshaus

Andreas Gampert, Diakonie Flüchtlingsdienst

Alexandra Gröller, Diakonie Flüchtlingsdienst

Lydia Krob, Verein Projekt Integrationshaus

Marion Kremla, asylkoordination österreich

Daniela Krois, Arbeiter-Samariter-Bund Wien

Miriam Lehner, Caritas der Erzdiözese Wien

Caroline Niknafs, Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen

Susanne Schaidinger, Interface Wien

Vorschläge zur Ermöglichung von Selbsterhaltung und Teilhabe von Subsidiär Schutzberechtigten und Geflüchteten in zentralen Lebensbereichen

Erfahrungen und Vorschläge der Wiener Flüchtlingshilfe

INHALT

I.	<u>Rahmenbedingungen</u>	4
II.	<u>Existenzsicherung</u>	6
III.	<u>Wohnen</u>	10
IV.	<u>Bildung und Arbeit</u>	15
V.	<u>Psychische Gesundheit: Verkannte Voraussetzung für Integration</u>	20
VI.	<u>Zusammenfassung</u>	25

I. Rahmen- und Lebensbedingungen von Subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten in Österreich

Mit dem Papier „Vorschläge zur Ermöglichung von Selbsterhaltung und Teilhabe von Subsidiär Schutzberechtigten und Geflüchteten in zentralen Lebensbereichen“ möchte die WFH auf die schwierige Situation von Subsidiär Schutzberechtigten in Wien eingehen und in den Bereichen Existenzsicherung, Wohnen, Bildung und Arbeit sowie psychische Gesundheit offene Bedarfe und ungelöste Problemstellungen aufzeigen und notwendige Schritte und konkrete Vorschläge an den Stadtrat für Gesundheit und Soziales, Peter Hacker, herantragen. Die Umsetzung der Vorschläge würde die Integration von Subsidiär Schutzberechtigten deutlich verbessern und anderen Gruppen von Geflüchteten ebenfalls zugutekommen.

Subsidiär Schutzberechtigte können aufgrund von Menschenrechtsverletzungen und Gewalt für Jahre und oft Jahrzehnte nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren. Sie haben internationalen Schutz erhalten und sind in einer ähnlichen Situation wie Asylberechtigte. Seit vielen Jahren fordern daher UNHCR und NGOs, Subsidiär Schutzberechtigte endlich Asylberechtigten gleichzustellen. Anstatt diesem wichtigen integrationspolitischen Anliegen nachzukommen, wurde die Situation für Subsidiär Schutzberechtigte unter der türkis-blauen Regierung weiter verschärft. Daher gibt es einen dringenden Handlungsbedarf, hier endlich effektive politische Maßnahmen zu setzen, um Subsidiär Schutzberechtigten eine Zukunftsperspektive zu ermöglichen.

Menschen mit diesem Status sind in vielen Lebensbereichen hinsichtlich ihrer Integrationschancen äußerst benachteiligt. Sie haben zumeist ein befristetes Aufenthaltsrecht, unterliegen zahlreichen Benachteiligungen am Arbeits- und Wohnungsmarkt, beim Familiennachzug, beim Bezug der Familienbeihilfe etc. Die Regelungen in der ‚Sozialhilfe Neu‘ verschärfen diese Situation zusätzlich. Diese sieht vor, dass Subsidiär Schutzberechtigte nur noch Leistungen in Höhe der Grundversorgung erhalten sollen, was existenzbedrohend ist.

Im Zusammenhang mit schutzberechtigten Personen ist zudem auf ihre oftmals besonderen Bedürfnisse Bedacht zu nehmen. Menschen mit Fluchterfahrung benötigen aufgrund ihrer spezifischen Betroffenheiten, wie z.B. Traumatisierung oder der Trennung von Familienangehörigen, spezifische Unterstützung in der psychischen Betreuung und Angebote an Integrationsmaßnahmen, die diese Spezifika entsprechend berücksichtigen.

Zusätzlich gibt es derzeit eine große Unsicherheit durch drohende Aberkennungsverfahren. Auch wenn sich die Lage in den Herkunftsländern nicht gebessert hat, kommt es zu zahlreichen Aberkennungsverfahren, insbesondere für

Menschen aus Afghanistan oder der russischen Föderation. Gerade jetzt ist aber auch der Umstieg auf ‚Daueraufenthalt EU‘ oft sehr schwierig, da viele Menschen durch die Corona-Krise ihren Arbeitsplatz verloren haben.

Laut dem Quartalsbericht der MA 40 (Juni 2020) befinden sich 6.198 subsidiär Schutzberechtigte im Bezug der Wiener Mindestsicherung. In Grundversorgung (GVS) sind derzeit rund 5.200 Subsidiär Schutzberechtigte in Wien.

Beim AMS waren im Mai 2020 3.593 Personen dieser Gruppe als arbeitslos registriert. Von diesen stehen rund 2.700 Personen uneingeschränkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung, haben jedoch noch kein Arbeitsverhältnis. Der Rest befindet sich entweder bereits in Beschäftigung, ist vom Einsatz der Arbeitskraft temporär befreit oder auf Dauer arbeitsunfähig. Rund 400 Personen absolvieren derzeit einen Kurs (Deutschkurs und andere).

II. Existenzsicherung

1. Problemaufriss

Subsidiär Schutzberechtigte haben lediglich in Grundversorgung Anspruch auf Sozialhilfe, deren Satz deutlich unter dem Existenzminimum liegt; die Ausgleichszulage über die BMS wird nicht zuerkannt. Die Sozialhilfe ist aber ein wichtiger Aspekt für die gelungene Integration von Schutzberechtigten, insbesondere unmittelbar nach der Schutzzuerkennung. Asylberechtigte und Subsidiär Schutzberechtigte sind in dieser Zeit oftmals auf eine besondere Starthilfe angewiesen, um auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft Fuß fassen zu können.

Selbst Personen, die psychisch stabil sind und über gute bis sehr gute Sprachkenntnisse im Deutschen verfügen, sind auf professionelle Unterstützung angewiesen, wenn sie beispielsweise die komplexen Zusammenhänge (welche in Österreich dem Subsidiaritätsprinzip folgen) von Sozial- und Versicherungsleistungen erfassen sollen. Vulnerable Personen benötigen noch intensivere und engmaschigere Hilfe, um Anträge bei der MA40, beim Finanzamt, bei der ÖGK, bei der MA50 und sonstigen Ämtern und Behörden fristgerecht und ordnungsgemäß einzureichen.

Einerseits bedarf es vermehrter Interventionen vonseiten der Sozialarbeit, um die Klient*innen (vor allem Asylberechtigte in den ersten Monaten nach Anerkennung) bei diversen Behördenerledigungen betreffend der materiellen Existenzsicherung und weiterer Integrationsschritte zu unterstützen; andererseits benötigen auch immer mehr Personen Beratung im (aufenthalts-)rechtlichen Bereich betrifft, auch wenn die Anerkennung schon länger zurückliegt. Außerdem bedarf es vermehrt psychosozialer Stabilisierungsangebote, u.a. weil die immer häufiger eingeleiteten Aberkennungsverfahren des Status' von (Asyl- und) Subsidiär Schutzberechtigten bei den betroffenen Menschen Ängste und Krisen auslösen.

Die Existenzsicherung stellt die Basis gelungener Integration dar. Ist diese nicht gewährleistet, ist die Fokussierung auf die notwendigen Schritte zur gesellschaftlichen Integration durch Problemlagen wie unsichere Wohnsituation, Verschuldung etc. maßgeblich erschwert und nicht nur das: Viele Probleme psychischer und familiärer Art entstehen überhaupt erst, weil die Existenzsicherung erschwert oder bedroht ist.

Trotz heftiger Kritik in zahlreichen Stellungnahmen zum Entwurf eines Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes (SH-GG) wurde im Frühjahr 2019 unter der türkis-blauen

Regierung dieses Gesetz verabschiedet. Gegen dieses Sozialhilfe-Grundsatzgesetz, das Armut verschärft, und das gleichzeitig verabschiedete Sozialhilfe-Statistikgesetz, haben SPÖ-Mitglieder des Bundesrates den VfGH angerufen. Das auch vom Dachverband Wiener Sozialeinrichtungen viel kritisierte Höchstsatzsystem für Kinder sowie der Arbeitsqualifizierungsbonus und das Sozialhilfe-Statistikgesetz wurden am 17.12.2020 als verfassungswidrig aufgehoben.

Aktuell erhalten Subsidiär Schutzberechtigte in den verschiedenen Ländern unterschiedliche Leistungen. Alle Subsidiär Schutzberechtigten sollten Leistungen nach dem Vorbild der aktuellen Wiener Mindestsicherung erhalten.

Art. 29 der Statusrichtlinie (RL 2011/95/EU) lautet:

Sozialhilfeleistungen

(1) *Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt worden ist, in dem Mitgliedstaat, der diesen Schutz gewährt hat, die **notwendige Sozialhilfe wie Staatsangehörige** dieses Mitgliedstaats erhalten.*

(2) *Abweichend von der allgemeinen Regel nach Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Sozialhilfe für Personen, denen der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist, **auf Kernleistungen beschränken**, die sie im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige gewähren.*

Zum Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten gem. § 4 Abs. 1 letzter Satz SH-GG:

Der Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten wird aus folgenden Erwägungen entschieden abgelehnt: Nach der StatusRL ist es grundsätzlich möglich, Sozialleistungen für subsidiär Schutzberechtigte auf Kernleistungen zu beschränken. Diese Kernleistungen sind jedoch im gleichen Umfang und unter denselben Voraussetzungen wie für eigene Staatsangehörige zu gewähren. Art. 29 selbst definiert nicht, was unter dem Begriff „Kernleistung“ zu verstehen ist. Vieles spricht jedoch dafür, dass er „leistungsartbezogen“ zu verstehen ist.¹ Stellt die Leistung zum Lebensunterhalt eine einheitliche Leistung dar – wie dies sowohl bei der Mindestsicherung, wie auch bei der „Sozialhilfe neu“ der Fall ist – muss sie daher auch subsidiär Schutzberechtigten in voller Höhe gewährt werden. Dies bedeutet, dass der Ausschluss aus der Sozialhilfe, wie ihn das SH-GG vorsieht, im Widerspruch zu den europarechtlichen Vorgaben der StatusRL steht und folglich unionsrechtswidrig ist. Ein Rückgriff auf die Leistungen aus der Grundversorgung und damit mittelbar auf die sog. AufnahmeRL (die die europarechtliche Grundlage

für die Gewährung von Grundversorgung darstellt) erscheint im Hinblick auf den Leistungsumfang als auch den Anwendungsbereich systemwidrig und nicht unionsrechtskonform, auch wenn sowohl der Verfassungs- als auch der Verwaltungsgerichtshof einen Ausschluss von subsidiär Schutzberechtigten aus der Mindestsicherung bisher für unbedenklich hielten.

Der OGH hingegen gelangte in Bezug auf andere Rechtsmaterien bereits mehrfach zu einem anderen Ergebnis, nämlich dass *die tatsächliche Situation von subsidiär Schutzberechtigten im Wesentlichen derjenigen von Asylberechtigten entspricht*. Dies sprach er beispielsweise in Bezug auf das Unterhaltsvorschussgesetz oder hinsichtlich eines Anspruchs auf Pflegegeld für subsidiär Schutzberechtigte aus.

Laut dem Quartalsbericht der MA 40 (März 2020) befinden sich rund 6.000 Subsidiär Schutzberechtigte im Bezug der Wiener Mindestsicherung. Dies entspricht 7% aller Mindestsicherungsbezieher*innen. Eine Kürzung der Mindestsicherung auf Grundversorgungsleistungen hätte gravierende Folgen und würde Integration zusätzlich behindern. Das Gros der Subsidiär Schutzberechtigten wohnt privat und nicht in organisierter Unterbringung. Diese Personen wären nicht mehr in der Lage, ihre Mieten und Energiekosten zu bezahlen und müssten wieder in organisierte Quartiere ziehen. Dies wäre zutiefst desintegrativ und hätte verheerende Auswirkungen für die Betroffenen, auch in psychischer Hinsicht.

2. Notwendige Schritte und konkrete Vorschläge

Da sich Subsidiär Schutzberechtigte in einer vergleichbaren Lage wie Asylberechtigte befinden, muss die eingeführte Beschränkung der Sozialhilfe auf das Niveau der Grundversorgungsleistungen auch für diese Gruppe dringend wieder aufgehoben werden. Im Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sollten Subsidiär Schutzberechtigte denselben Leistungsanspruch haben wie Asylberechtigte. Für die Organisationen der WFH ist es sehr wichtig, dass Subsidiär Schutzberechtigte auch zukünftig den vollen Richtsatz, wie derzeit im Wiener Mindestsicherungsgesetz vorgesehen, erhalten und weiterhin zu den Begünstigten der Wiener Mindestsicherung gehören. Sollte dies aufgrund eines Anwendungszwanges des SH-GG nicht umgesetzt werden können, sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Volles Ausschöpfen der Übergangsfristen bis 01.07.2021
- Anschließend Schaffung eines finanziellen Ausgleichs in der Höhe der Differenz zwischen der Grundversorgungsleistung/Sozialhilfe Neu und der

Wiener Mindestsicherung (z.B. in Form von ‚Wohngeld‘ bzw. weiteren Unterstützungsleistungen)

Sollte ein Ausschluss von Subsidiär Schutzberechtigten aus der Sozialhilfe nicht zu verhindern sein, so muss der Erhalt von Wohnraum von privat wohnenden Subsidiär Schutzberechtigten durch Zugang zu weiteren Leistungen z.B. ausreichendem ‚Wohngeld‘ ermöglicht werden, um Mietverhältnisse zu erhalten und zu verhindern, dass Menschen in die organisierte Unterbringung im Rahmen der GVS zurückkehren müssen.

Zudem bedarf es Systeme zur Unterstützung bei der Anmietung und Ausstattung von privatem Wohnraum für Subsidiär Schutzberechtigte, u.a. die Bereitstellung der Finanzierung von Teilen von Genossenschafts- bzw. Finanzierungsbeiträgen, von Zuschüssen für Kauttionen etc.

Maßnahmen, die die Selbsterhaltungsfähigkeit der Personen erhöhen und sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt unterstützen (Bildungs- und Qualifizierungsprojekte – siehe Kapitel Bildung und Arbeit), sollen umgehend geschaffen werden.

III. Wohnen

1. Vorhandene Angebote

Startbegleitung inklusive Unterbringung, Wohnraumvermittlung und Unterstützung bei der Wohnungssuche für Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigte wird von folgenden Trägerorganisationen angeboten: Interface Wien GmbH, ‚Wohnberatungplus‘, Diakonie Zukunftsraum, IBZ Wien, Karibu, WIWA Wohnberatung Wien, Caritas Insieme, Volkshilfe WABI, Flatworks, Hilfswerk AWAT, Neunerhaus, KWP und Integrationshaus und einigen weiteren Anbietern.

Folgende Beratungs- und Betreuungsleistungen werden angeboten:

- Muttersprachliche Beratung zum Thema Wohnungssuche und Wohnversorgung
- Mehrstufige Beratungsangebote (Gruppeninformationsveranstaltung bis Case Management) von Aufklärung, Information, rechtlicher Orientierung (Überprüfung von Mietanboten, Mietverträgen, Betrugsklärung etc.) bis hin zur proaktiven Wohnungsvermittlung
- Anmietung von Übergangswohnungen durch die Organisation mit dem Ziel, den Hauptmietvertrag an die Mieter*innen nach ein bis zwei Jahren überschreiben zu können
- Einweisungen in Startwohnungen des Bundes Zinnergasse
- Wohnbuddies zur Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Housing First Projekte

2. Offene Bedarfe, ungelöste Problemstellungen

Subsidiär Schutzberechtigte haben nach Schutzuerkennung aufgrund der Zugangskriterien zum kommunalen Wohnbau fast ausschließlich nur Zugang zum privaten Wohnungsmarkt bzw. auf der anderen Seite nur die Chance auf eine organisierte Unterbringung in der Grundversorgung in Wien. Studien belegen, dass Menschen mit Flucht- oder Migrationsgeschichte im Schnitt in Wohnungen mit niedrigerem Standard zu höheren Mietpreisen wohnen. Der Zustand der angemieteten Wohnungen ist meist schlecht (Schimmel, Lager- und Kellerräume, die überteuert vermietet werden, Substandard-Wohnungen, viele illegale Mietverträge usw.). Die meisten Menschen haben große Angst vor Wohnungsverlust, weshalb Diskriminierung, Rassismus und viel zu hohe Mieten in

Kauf genommen werden. Ein weiteres Problem hinsichtlich der generellen Ausbeutung und Diskriminierung von Geflüchteten stellen die fehlenden Sprachkenntnisse und/oder fehlende Lohnzettel dar, die vor einer Anmietung Vermieter*innen vorgelegt werden müssen.

Kein Zugang zu gefördertem Wohnbau

Das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz (Fassung vom 28.04.2020) hat den Zugang zu geförderten Wohnungen gemeinnütziger Bauträger erschwert/verunmöglicht. Demnach haben zum geförderten Wohnbau neben österreichischen Staatsbürger*innen nur Personen Zugang, die diesen gleichgestellt sind, sich seit mindestens fünf Jahren legal in Österreich aufhalten und ein Zeugnis des ÖIF vorweisen können. Somit haben Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigte, die sich weniger als 5 Jahre in Österreich aufhalten und einen Status erlangen, keinen Zugang zu Genossenschaften.

Fehlender leistbarer Wohnraum

Leistbarer Wohnraum steht für Geflüchtete in sehr geringem Umfang zur Verfügung, ist aber einerseits im Sinne der Prävention von Wohnungslosigkeit von hoher Bedeutung und andererseits eine wesentliche Voraussetzung für die Teilhabe am regulären Wohnungsmarkt und am gesellschaftlichen Leben insgesamt. Leistbarkeit definiert sich aus den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Für Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigte sind dies Beihilfen im Rahmen der BMS/Sozialhilfe und der Grundversorgung oder ein etwaiges meist niedriges Arbeitseinkommen, das die realen Wohn- und Lebenskosten zumeist bei weitem nicht decken kann. Konsequenz daraus ist eine notgedrungene Rückkehr in eine betreute Einrichtung aufgrund finanzieller Engpässe, was wiederum nicht dem Ziel des selbstbestimmten Wohnens entspricht.

Menschen mit Fluchterfahrung finden eine Wohnung oft nur mit Hilfe der professionellen und strukturierten Akquise der Flüchtlingshilfe sowie der Wohnungslosenhilfe; auch die Unterbringung in Sozialeinrichtungen muss von der Flüchtlingshilfe organisiert werden. Allein ist die Unterkunftssuche für Geflüchtete unter den bestehenden Rahmenbedingungen ohne strukturelle Unterstützung kaum zu bewerkstelligen, dies betrifft in besonderem Maße Subsidiär Schutzberechtigte.

Die vorhandenen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Wien decken seit vielen Jahren die Angebotspalette von der akuten Obdachlosigkeit bis zur Nachbetreuung in eigenen Wohnungen größtenteils ab. Unterstützungsangebote, die die Spezifika der Zielgruppe von asyl- und Subsidiär Schutzberechtigten

berücksichtigen, sind nur unzureichend vorhanden. Ein selbstbestimmtes Leben in den eigenen vier Wänden sowie eine stabile, langfristige Wohnmöglichkeit sind Grundbedürfnisse aller Menschen, die es zu decken gilt.

Diskriminierung in allen Lebensbereichen

Für Menschen in prekären Arbeits- und Lebensverhältnissen (*working poor*) oder mit einer bedarfsorientierten Mindestsicherung/Sozialhilfe ist es in der aktuellen Situation am Wiener Wohnungsmarkt zunehmend schwieriger, die bestehende Wohnung zu erhalten bzw. eine leistbare Wohnung zu finden. Dies trifft auf Menschen mit Fluchterfahrung in besonderem Maße zu, sind sie doch neben Fragen der Leistbarkeit von Wohnraum im Mindestsicherungsbezug zusätzlich mit Sprachbarrieren, Ausbeutung aufgrund von Unkenntnis mietrechtlicher Rahmenbedingungen, Befristung von Aufenthaltstiteln sowie Vorurteilen und Rassismus konfrontiert. In der Folge sind Schutzberechtigte in einem hohen Maß von ausbeuterischen und/oder rechtswidrigen und/oder prekären Mietverhältnissen betroffen.

3. Notwendige Schritte und konkrete Vorschläge

Zur Verfügungstellung von ausreichend leistbarem und adäquatem Wohnraum sowie Sicherstellung des Zugangs zu diesem

Es braucht ein größeres Angebot an gefördertem, langfristigem und leistbarem Wohnraum. Subsidiär Schutzberechtigte müssen im Rahmen aller Wiener Wohnen Angebote (Wohnticket, Soziale Wohnungsvergabe, Wohnungskommission, Poolwohnungen) gleichgestellt werden und Zugang zu gemeinnützigen Wohnungsangeboten von Genossenschaften erhalten. Dies könnte z.B. über eine Änderung der Zugangskriterien zu kommunalem und gefördertem Wohnbau, durch einen Wohnungspool mit vorrangigem Zugang für Subsidiär Schutzberechtigte und Überbrückungswohnraum nach dem Housing-First-Konzept (z.B. schon im kommunalen Wohnbau) und über die Fokussierung auf die Zielgruppe im Rahmen der Wohnbauförderung/des geförderten Sozialen Wohnbaus zur Schaffung von leistbarem Wohnraum, erreicht werden. Darüber hinaus sollte es einen verstärkten Fokus auf die Förderung sozialer Heterogenität von Wohngebieten geben und die Wohnqualität verbessert werden (z.B. kompakte Grundrisse).

Selbstbestimmtes Wohnen ab Tag 1 in Österreich

Wohnraum/Wohnungen sollen ab Tag 1 in Österreich zur Verfügung gestellt werden. Die Menschen sollen die Möglichkeit haben, auch während des Asylverfahrens und nach Zuerkennung eines Status, in derselben Wohnung weiter leben zu können. Dies würde den psychischen und organisatorischen Stress von Wohnungswechsel sowie administrative und finanzielle Aufwände (wie Adressänderungen, Zahlung von Kautions- und Provision usw.) reduzieren.

Gleichstellung von Subsidiär Schutzberechtigten* beim Zugang zu Startwohnungsprojekten bzw. Housing-First-Projekten der Flüchtlings- und Wohnungslosenhilfe

Subsidiär Schutzberechtigte sollen analog zu den in Wien während der ersten vier Monate ihrer Anerkennung grundversorgten Asylberechtigten, (Brücken-) Angebote mit zuschaltbaren Beratungsangeboten mit interkulturellen und fluchtsensiblen Schwerpunkten in ausreichender Kapazität nutzen dürfen. Die Finanzierung soll u.a. durch die Verlängerung von Förderperioden langfristig gesichert sein. Die Angebote sind derzeit fast nur auf Familien beschränkt und müssen daher auf Alleinstehende und Paare sowie Subsidiär Schutzberechtigte ausgeweitet und entsprechend ausgebaut werden. Die Nutzung vorhandener Strukturen für Subsidiär Schutzberechtigte ist hinsichtlich des ausgeführten Bedarfs ein schlüssiger und kosteneffizienter Schritt, da Strukturen bereits aufgebaut wurden.

*und Angehörigen von Familien in „Mischkonstellationen“ den Aufenthaltsstatus betreffend

Keine Schlechterstellung von Subsidiär Schutzberechtigten hinsichtlich des Bezugs von BMS bzw. Sozialhilfe wie es das neue Sozialhilfegrundgesetz vorsieht. Diese institutionalisierte Schlechterstellung fördert prekäre Wohn-, Arbeits- und Lebensverhältnisse > s. Kapitel „Existenzsicherung“.

Öffnung der Startwohnungsangebote für Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigte, die aus den Bundesländern zuziehen

In der Regel verbleiben Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte nach Schutz-zuerkennung in den Bundesländern, in denen sie auch im Verfahren untergebracht waren. Dennoch verziehen manche aufgrund von Bekannten/Verwandten, Community-Anbindungen, (vermuteten) Arbeitschancen etc. nach Wien. Für diese ist der Gang in prekäre Mietverhältnisse oft der einzige Weg zum Wohnen, da Startprojekte der WWH für sie erst nach Monaten der Meldung in Wien zugänglich sind. Defacto sind sie aber oft von drohender Wohnungslosigkeit aus Gründen der Ausbeutung betroffen. Es wäre

wünschenswert dieser Gruppe den Zugang zu Leistungen der FSW WWH zu ermöglichen.

Gemeinsame Strategie von NGOs und Stadt Wien zur Bekämpfung krimineller Strukturen und überhöhter Mieten. Wohnen ist ein Grundrecht und muss für alle hier lebenden Menschen möglich und leistbar sein. Neben mietrechtlicher Beratung und Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung bedarf es hierbei eines ausreichenden Kontingents an Schutzwohnungen für Menschen, die Opfer von kriminellen Strukturen am informellen Wohnungsmarkt geworden sind.

IV. Bildung und Arbeit

1. Vorhandene Angebote und Maßnahmen

Neben den im Integrationsgesetz vorgesehenen Sprachmaßnahmen für Asyl- und Subsidiär Schutzberechtigte besteht in Wien im Gegensatz zu anderen Bundesländern durch die Maßnahmen von „Integration ab Tag 1“ auch schon für Asylwerber*innen ein flächendeckender Zugang zu Spracherwerbsangeboten. Diese stellen eine wichtige Vorbereitung auf weiterführende Bildungs- und Arbeitsmarktintegrationsmaßnahmen dar und müssen daher jedenfalls erhalten bleiben.

Wichtig und zentral im oben genannten Sinne sind Maßnahmen über die Initiative Erwachsenenbildung, die sich nicht am Status, sondern am Bildungsniveau orientieren (Basisbildung, Pflichtschulabschlusskurse, Bildungsberatung etc.). Darüber hinaus ist die Anerkennungsstelle (AST) ein wichtiges Angebot, um die Anerkennung von mitgebrachten Qualifikationen zu unterstützen.

Es bestehen bereits beispielgebende Projekte wie z.B. das Projekt *Aufschwung* des Diakonie Flüchtlingsdienstes, das Projekt *Favoritin* des Integrationshauses, *Checkin Plus* der Beratungsstelle für MigrantInnen, *CarBiz* – Bildungsberatung der Caritas zur Vorbereitung auf und Integration in den Arbeitsmarkt).

2. Offene Bedarfe, ungelöste Problemstellungen

Es mangelt an einem flächendeckenden, mit bestehenden Sprach- und Bildungsmaßnahmen verzahnten und aufbauendem System, in welchem sich die Zielgruppen zurechtfinden und zielorientiert und aufbauend begleitet werden. Wir wissen aus unserer jahrzehntelangen Erfahrung, wie wichtig es ist, Integrationsmaßnahmen flächendeckend schon während des Asylverfahrens anzubieten. Nur so können mitgebrachte Erfahrungen, Qualifikationen und Kompetenzen von Geflüchteten optimal gefördert und genützt werden.

Genauso wichtig ist es, ab dem 1. Tag der Anerkennung aufeinander aufbauende Angebote zu setzen, die es den Menschen ermöglichen, sich nachhaltig und langfristig in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Für Subsidiär Schutzberechtigte ist es besonders wichtig, früh und rasch und systematisch Zugang zu einem flächendeckenden, differenzierten und mehrstufigen Bildungs- und Ausbildungsangebot der Erwachsenenbildung zu erhalten, was derzeit nicht der Fall ist. Subsidiär Schutzberechtigte streben aufgrund des Ausschlusses von finanziellen Unterstützungen wie der Familienbeihilfe, häufig unmittelbar in den Arbeitsmarkt. Ein weiterer Grund der oft sehr raschen Arbeitsaufnahme ist, dass eine aktive Erwerbstätigkeit welcher Art

auch immer für förderlich für einen positiven Ausgang des jährlichen Verlängerungsantrags der befristeten Subsidiären Schutzberechtigung gehalten wird.

Menschen, die Ausbildungen und erworbene Kompetenzen aus den Heimatländern mitbringen sowie jene, die aufgrund der Flucht unterbrochene Bildungskarrieren und viele Potentiale haben, nehmen häufig unmittelbar nach Erhalt des Bescheides und oft schon ohne ausreichende Deutschkenntnisse, Jobs in sehr prekären Arbeitsmarktsegmenten an. So können weder Deutschkenntnisse weiter verbessert noch die Arbeitsmarktintegration stabilisiert werden, weil Jobs in den Niedrigstlohnbereichen (vor allem Jobs über Personalleasingfirmen) nicht sicher sind. So erhalten die Menschen keine Chance auf Entwicklung und Teilhabe; zugleich gehen ihre mitgebrachten Kompetenzen und zu hebenden Potentiale dem österreichischen Arbeitsmarkt verloren. Daher braucht es insbesondere für diese Zielgruppe ein lückenloses System, das dem Bedarf und den Bedürfnissen entsprechende Angebote von Alphabetisierungs- über Basisbildungs- und Sprachkursen auf den unterschiedlichsten Niveaus, Kompetenzchecks, bis hin zu Qualifizierungsmaßnahmen wie Facharbeiterintensivausbildungen anbietet, um die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt gut organisiert begleiten zu können.

3. Notwendige Schritte und konkrete Vorschläge

Selbsterhaltung ermöglichen

Nachdem Subsidiär Schutzberechtigte, die keinen Wohnraum finden, nicht von den Angeboten der WWH profitieren können, verbleiben sie meist in den Einrichtungen der WFH (sofern sie auch davor schon in einer betreuten Einrichtung waren).

Aufgrund ihres Status dürfen sie regulär arbeiten und können Leistungen über das AMS beziehen. Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips wird allerdings das Arbeitseinkommen abzüglich der Freibeträge (Euro 110 für eine Einzelperson bzw. pro weiterem Familienmitglied Euro 80) auf die Grundversorgungsleistung angerechnet. Bei Leistungen von Seiten des AMS (Deckung des Lebensunterhalts, Arbeitslosengeld etc.) erfolgt eine 100% Anrechnung. Am Ende bleibt den Betroffenen nichts von Ihrem Lohn, geschweige denn die Möglichkeit, sich etwas anzusparen. Durch dieses System und die Arbeitsmarktverhältnisse wird es den Menschen quasi verunmöglicht, ihren Lebensstandard nach der Anerkennung bzw. der Zuerkennung des Schutzstatus' schrittweise zu verbessern.

Zudem sind diese Personen je nach Höhe des Einkommens mehr oder weniger lang für Leistungen aus der Grundversorgung gesperrt. Es ist daher für diesen

Personenkreis, der sich im regulären Arbeitsmarkt integrieren möchte bzw. sollte, finanziell nicht rentabel bzw. sinnvoll einer Maßnahme des AMS nachzugehen oder eine Arbeit mit geringem Verdienst in zumeist schweren, prekären Jobs, die sonst niemand machen möchte – anzunehmen.

Im Sinne einer raschen Verselbständigung sind allerdings verbesserte Chancen auf eine Integration in den Arbeits- und Wohnungsmarkt zu schaffen. Die Erhöhung des anrechnungsfreien Freibetrags in der Grundversorgung und die Schaffung der Möglichkeit eines „Ansparmodells“ sind vor diesem Hintergrund wichtige integrative Maßnahmen.

Spar-Modell

Konkret schlagen wir daher vor, einerseits die anrechnungsfreien Freibeträge stark zu erhöhen und zudem die Möglichkeit eines Ansparmodells zu schaffen. Das würde bedeuten, dass das nach dem Subsidiaritätsprinzip anrechenbare Einkommen auf die Grundversorgung nicht angerechnet wird, sondern z.B. zur Gänze für die Wohnraumbeschaffung angespart werden kann und beim Auszug aus der Grundversorgung zur Verfügung steht. Dieses Modell wurde bereits im Integrationshaus zur Zeit der bosnischen Flüchtlinge erprobt. Dadurch war es den Geflüchteten z.B. möglich, Einstiegskosten in Genossenschaftswohnungen zu finanzieren. Viele der ersten Bewohner*innen wohnen heute noch in diesen Wohnungen.

Besondere Maßnahmen für junge Menschen

Besonders im Hinblick auf die hohe Jugendarbeitslosigkeit braucht es für Jugendliche und junge Erwachsene mit Subsidiärem Schutz geeignete Maßnahmen und Unterstützungsstrukturen, die diesem Personenkreis einen adäquaten Zugang zu Bildung, Studium und Arbeit ermöglichen. Eine sinnvolle Tätigkeit wirkt ressourcenstärkend, gibt Halt und ermöglicht den jungen Menschen, Teil einer Gemeinschaft zu sein. Die vorhandenen Potentiale der Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollten gesehen und dementsprechend individuell gefördert werden.

Das Integrationsjahr soll reaktiviert werden und Subsidiär Schutzberechtigten und Asylberechtigten wieder Zugang zu den Modulen im Rahmen des AMS und zu Langzeitpraktika bieten. Praktika sollen hierbei nicht nur in Organisationen aus dem Sozialbereich, sondern auch in Betrieben aller Branchen ermöglicht werden. Förderschwerpunkte mit dem Ziel der Unterstützung Subsidiär Schutzberechtigter und Asylberechtigter bei der Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit und der

Integration in den Arbeitsmarkt sollen bei AMS, waff, MA 17 und FSW eingerichtet bzw. erweitert werden.

Vorschlag für ein Pilotprojekt zur Arbeitsmarktintegration

Ein zentrales und ganzheitliches Angebot „Brücke in den Arbeitsmarkt“ muss geschaffen werden. Zur Zielgruppe gehören Asylberechtigte, Subsidiär Schutzberechtigte und Asylsuchende (*Integration ab Tag 1*). Im ersten Projektjahr sollen 500-1.000 Personen von diesem Angebot profitieren. Danach wird das Angebot dem Bedarf entsprechend ausgebaut. Der Schwerpunkt soll auf die Arbeitsmarktintegration und Selbsterhaltungsfähigkeit von Subsidiär Schutzberechtigten gelegt werden. Zielgruppenangehörige sollen modular und bedarfsorientiert vielfältige Bildungs- und Qualifizierungsangebote in Anspruch nehmen können, die von einem Beratungs- und Case-Management-Angebot begleitet werden. Zu den Angeboten und Leistungen von „Brücke in den Arbeitsmarkt“ sollten die folgenden zählen:

- Neigungs- und Kompetenzabklärung, Clearing
- Sprachkurse inklusive Fachsprachkurse und Dialektsprachkurse mit Arbeitsmarktschwerpunkt
- Angebote zum Spracherwerb am Arbeitsplatz
- Einbindung von Freiwilligen, Peers, Mentor*innen; Stärkung von Netzwerken zur Arbeitsmarktintegration
- Psychosoziale Stabilisierung
- Berufsorientierung
- Arbeitstraining
- Praktika
- Bewerbungstraining
- Qualifizierungsmodule mit den Schwerpunkten: Pflege (Heimhilfe, Pflegeassistenz etc.), IT und Digitalisierung, Office (Buchhaltung, Lohnverrechnung etc.), Kinderbetreuung (Kindergartenhelfer*innen etc.) mit Zertifikatsabschluss
- Alle Weiterbildungsangebote auch jobbegleitend
- Ausbildung zum*r Kulturmittler*in für höherqualifizierte Personen
- *Matching* mit Fachkräfteliste
- Aufbau eines Firmenpools, Zusammenarbeit mit Unternehmen
- Gruppen- und 1:1 - Arbeitssuche
- Jobvermittlung, Outplacement
- ...

Der gesamte Prozess wird flankiert von psychotherapeutischer/psychologischer Begleitung und beratendem Case-Management. Parallel muss die entsprechende Kinderbetreuung zumindest übergangsmäßig sichergestellt werden, bestenfalls aber Teil des regulären Angebots sein.

V. Psychische Gesundheit: Verkannte Voraussetzung für Integration

Die meisten Menschen mit Fluchterfahrung benötigen kürzere oder längere therapeutische Begleitung. Insbesondere Subsidiär Schutzberechtigte treffen die traumatischen Erfahrungen, die Flucht und ihre Folgen hart. Sie kommen oft als Minderjährige nach Österreich, sind von Anfang an allein, und kommen zumeist aus dem *failed state* Afghanistan oder iranischen Slums. In Österreich kämpfen sie dann zusätzlich mit ihrer prekären rechtlichen, finanziellen und sozialen Lage und dem Damoklesschwert der Aberkennung des Schutzstatus. Auch der Familiennachzug ist deutlich erschwert, was die emotionale und psychische Lage der jungen Menschen zusätzlich entscheidend verschlechtert.

1. Vorhandene Angebote

Stationäre psychiatrische Behandlung

Die Hürden für eine stationäre Aufnahme sind generell sehr hoch. Mit schlechten Deutschkenntnissen werden sie aber noch höher, weil die Kliniken überfordert damit sind, über die Sprachbarriere hinweg eine adäquate Behandlung anzubieten. So wurden auch suizidgefährdete Flüchtlinge bereits wieder nach Hause geschickt.

Ambulante psychiatrische Behandlung

Esra bietet in vielen Häusern mit EBB-Plätzen einen psychiatrischen Konsiliardienst an. Psychiatrische Unterstützung bieten außerdem die sozialpsychiatrischen Ambulatorien der Psychosozialen Dienste Wien (PSD). Bei Bedarf werden die Angebote in jedem der acht Ambulatorien auch videodolmetsch unterstützt. Das Kriseninterventionszentrum bietet dolmetsch-gestützte Krisenintervention für Menschen mit Fluchterfahrung.

Im Rahmen der GVS gibt es einzelne spezielle Projekte bzw. sogenannte „Stabilisierungsplätze“ für besonders betreuungs-intensive Klient*innen (z.B. bei Diakonie, Integrationshaus). **Die WG Mina mit Intensivbetreuung** für Männer mit psychiatrischen Erkrankungen im Rahmen der organisierten Unterbringung in GVS ist die einzige Unterbringung dieser Art in Wien.

Psychotherapie

Hemayat ist mit über 40 Therapeut*innen der größte Anbieter dolmetsch-gestützter Behandlung. Die Wartezeit auf einen Therapieplatz beträgt derzeit ein bis zwei Jahre, die Warteliste umfasst je nach Phase zw. 500 und 1000 Personen.

Daneben gibt es kleinere und kleinste bzw. intervenierende Angebote wie *Sintem* (Caritas), *Neda* von Fem Süd und private Initiativen wie *You are welcome*.

Suchtkrankheiten sind auch unter Geflüchteten virulent, gerade Subsidiär Schutzberechtigte aus Iran und Afghanistan können davon betroffen sein. Der Verein Dialog bietet dolmetsch-gestützte therapeutische Begleitung an.

Psychologische Unterstützung

In einigen Einrichtungen der Flüchtlingshilfe, in größerer Zahl v.a. im Integrationshaus, stehen Psycholog*innen für Beratungen zur Verfügung. In dieser Berufsgruppe gibt es vereinzelt Personen mit fluchtrelevanten Sprachkenntnissen.

Gesamtschau

Für nahezu alle Angebote für psychische Gesundheit und die Behandlung von Krankheit ist die Unterstützung von Dolmetscher*innen notwendig. Psychotherapeut*innen und Psychiater*innen mit Kontextwissen und Sprachkenntnissen gibt es je nach Sprache in Wien nur vereinzelt oder überhaupt nicht.

Angebote für Kinder und Jugendliche

Die Ambulanz für Transkulturelle Psychiatrie und migrationsbedingte Störungen im Kindes- und Jugendalter hat bis vor einiger Zeit stationäre Aufnahmen ermöglicht.

Die beiden Kinder- und Jugendpsychiatrischen Ambulatorien mit Tagesklinik des PSD bieten ebenso – bei Bedarf unterstützt durch Videodolmetsch – psychosoziale Hilfe. Beim Ambulatorium in Wien 1130 liegt der Schwerpunkt auf Kinder und Jugendlichen, die durch die Wiener Kinder- und Jugendhilfe fremduntergebracht sind.

Der Verein BOJE bietet kassenfinanzierte, dolmetsch-gestützte Therapie für KiJu bei deutlich kürzerer Wartezeit als in Erwachsenenrichtungen.

2. Offene Bedarfe, ungelöste Problemstellungen

Mangel an passenden Angeboten für psychische Gesundheit

Gesundheits-Screenings sollten bereits nach der Ankunft erfolgen, spätestens aber zum Zeitpunkt der Zuweisung in die Grundversorgung der Bundesländer. Bevor ein Screening-Prozesses Sinn ergibt, muss zunächst das Angebot für

Menschen mit psychischen Belastungen und Erkrankungen ausgeweitet werden, um anschließend entsprechend zuweisen zu können.

Kein Fachpersonal mit Sprachkompetenzen und Kontextwissen verfügbar

Menschen mit Fluchterfahrung werden nicht ihrem Potential und ihren Fähigkeiten und auch nicht dem gesellschaftlichen, tatsächlichen Bedarf entsprechend ausgebildet, weshalb z.B. im Gesundheitsbereich kaum akademisches Fachpersonal mit relevanten Sprachkompetenzen verfügbar ist. Es hat sich die Notlösung etabliert, grundsätzlich auf Dolmetschleistungen zu fokussieren und zu bauen, erbracht fast ausschließlich von Laien.

Psychotherapie: Zu wenige Kassenplätze und kaum muttersprachliche Therapeut*innen

Psychotherapeutische Angebote sind in geringem Umfang vorhanden, allerdings fehlt es in großer Zahl an Plätzen, Kassenfinanzierung und muttersprachlichen Fachkräften. Zusätzlich gibt es einige aufsuchende Interventionsangebote. Viele der genannten Angebote haben, auch wenn sie bereits jahrelang existieren, im Grunde Projektcharakter. Wichtig wäre, die Behandlungsangebote durch Kassenplätze sicherzustellen und die Präventivebene mitzubeachten.

Laien-Dolmetsch und Begleitung und Videodolmetsch nicht ausreichend verfügbar

Viele der breit gefächerten und hochwertigen Angebote, die in Wien vorhanden sind, können Geflüchtete aufgrund der Sprachbarriere nicht nutzen. Die Hürde ist für privat Untergebrachte noch höher, weil hier im Gegensatz zur organisierten Unterbringung die Unterstützung der Betreuer*innen bei der Organisation von Dolmetscher*innen und die Übernahme der Kosten wegfällt. Videodolmetschen wiederum ist eine sehr gute Möglichkeit, auf professionelle Dolmetscher*innen zuzugreifen. Für Erstgespräche, Beratungen und die Begleitung medikamentöser Behandlung kann diese Methode eingesetzt werden, für Therapien und längere Behandlungen eignet sie sich allerdings nicht.

Viele notwendige Aufnahmen in psychotherapeutische, psychologische und psychiatrische Behandlung sind in den Lebensbedingungen der Geflüchteten begründet. Dabei sind neben den enormen Vorbelastungen die Rahmenbedingungen der Grundversorgung zu nennen, die wenigen Möglichkeiten, zu partizipieren im Allgemeinen und Deutsch zu lernen im Speziellen, die Dauer der Asylverfahren, die lange und zermürbende Ungewissheit, verstärkt durch den fehlenden Zugang zum Arbeitsmarkt. Bei Subsidiär

Schutzberechtigten kommt erschwerend noch die Unsicherheit in Bezug auf die Verlängerung des Aufenthaltes hinzu.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass alle Geflüchteten mit traumatischen Erfahrungen und belastenden Prägungen hier ankommen, die sie nur oder besser mit psychotherapeutischer/psychologischer Hilfe bewältigen können. Drittens gibt es die Gruppe derer, bei denen vorhandene psychische Probleme oder Krankheiten erst im Exil ausbrechen und/oder diagnostiziert werden.

Auch Präventivangebote für die Zielgruppe der Geflüchteten fehlen.

3. Notwendige Schritte und konkrete Vorschläge

Screening in der GVS

Ein standardisiertes Screening der psychischen und physischen Situation der Ankommenden spätestens bei der Aufnahme in die Grundversorgung verhindert sowohl, dass Bedarfslagen und Krisen von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und Familien übersehen werden als auch die Chronifizierung von Krankheiten und Eskalationen.

Fachpersonal aus Geflüchteten rekrutieren und ausbilden

Grundsätzlich ist es an der Zeit, Menschen unterschiedlicher Herkünfte und Sprachkompetenzen in verschiedensten Bereichen und Berufen auszubilden, um allen Wiener*innen Zugang zu allen Angeboten in Wien zu ermöglichen. Geflüchtete sind auf solches Fachpersonal angewiesen und können durch dieses besser und nachhaltiger betreut und versorgt werden.

Hier bleibt noch immer ein großes Potenzial, die gesundheitliche Regelversorgung mehrsprachiger zu machen, ungenutzt. Ausbildungen im psychosozialen Bereich kosten viel. Diese Kosten sollten nicht mehr dem Einzelnen überantwortet werden, sondern im Interesse der Allgemeinheit übernommen werden. Ein Ausbildungsvertrag mit der verbindlichen Auflage, seine Dienste nach Ausbildungsende für einen Zeitraum der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen (anstatt sofort ausschließlich in der Privatpraxis zu arbeiten) ist dabei durchaus denkbar.

Sensibilität für Menschen mit Fluchterfahrung entwickeln

Immer wieder ist die Konfrontation mit dem österreichischen Gesundheitswesen für geflüchtete Menschen beschämend. Die Sensibilisierung für den Umgang mit systemfremden Klient*innen sollte ein fixer Bestandteil der Ausbildung sein.

Öffnung der Angebote der Behindertenhilfe

für Subsidiär Schutzberechtigte Personen: Entwicklung fluchtsensibler Kompetenzen bei den Organisationen und Mitarbeiter*innen der Behindertenhilfe, Schaffung der Zugangsvoraussetzungen für teilbetreutes Wohnen durch Existenzsicherung und Bereitstellung von geeignetem Wohnraum

Dolmetschlösungen sofort umsetzen

Wien ist eine vielsprachige Stadt, die allen Menschen den Zugang zu den guten und vielfältigen Angeboten des Gesundheitssystems verschaffen will. Dafür muss wie erläutert in erster Linie rasch Fachpersonal ausgebildet werden. Zusätzlich ist es wichtig, kurzfristig Dolmetscher*innen auszubilden, Videodolmetschen in den Krankenhäusern und auch bei niedergelassenen Ärzt*innen einzurichten, Laienschulungen vorzunehmen und vermehrt Dolmetscher*innenpools einzurichten. Unbedingt notwendig ist es, dass Angebote v.a. im Gesundheitsbereich selbstverständlich Dolmetsch vor Ort anbieten.

Mehrsprachiges Gesundheits-Telefon

Das für die Covid-19 Information eingerichtete Gesundheitstelefon des Neunerhauses wurde vielfach genutzt und sehr gut angenommen und sollte aufrechterhalten bleiben. Zusätzlich soll der Zugang zu diesem Angebot auf Klient*innen erweitert werden. Dafür könnte man nach dem Vorbild der MA 17 während des Lock-Downs ein Modell einrichten, bei dem Klient*innen zurückgerufen werden können, sollte keine Person mit der entsprechenden Sprachkenntnis am Platz verfügbar sein.

VI. Zusammenfassung der Vorschläge

Existenzsicherung

Die Existenzsicherung stellt die Basis einer gelingenden Integration dar. Für Subsidiär Schutzberechtigte ist der Zugang zur Existenzsicherung durch das Sozialhilfegrundgesetz von 2019 nicht mehr gewährleistet, was der EU-Statusrichtlinie widerspricht.

Subsidiär Schutzberechtigte, welche bereits erste Integrationsschritte bewältigt haben, sind dadurch gezwungen, in den Kontext der organisierten Unterbringung in Grundversorgung zurückzukehren, was sowohl hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesellschaftlichen Integration einen enormen Rückschritt bedeutet.

➔ Vorschläge zur Förderung der Integration Subsidiär Schutzberechtigter im Kontext von Existenzsicherung

- Subsidiär Schutzberechtigte bleiben weiterhin Begünstigte der Wiener Mindestsicherung
- Sollte das nicht möglich sind, werden die Übergangsfristen bis 01.07.2021 voll ausgeschöpft und
- Im Anschluss wird ein finanzieller Ausgleich in der Höhe der Differenz zwischen der Grundversorgungsleistung und der Wiener Mindestsicherung geschaffen
- Subsidiär Schutzberechtigte werden beim Erhalt von eigenen privaten Mietverhältnissen unterstützt (z.B. durch Wohngeld)
- Subsidiär Schutzberechtigte werden bei der Anmietung und Ausstattung von privatem Wohnraum unterstützt (z.B. durch Finanzierungsbeiträge)
- Subsidiär Schutzberechtigte werden gezielt gefördert durch Angebote und Maßnahmen, die die Selbsterhaltungsfähigkeit ermöglichen (z.B. Beratungs-, Bildungs-, Qualifizierungsangebote und Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Wohnen

Zumindest mittelfristig gesicherter, „ortsüblicher“ Wohnraum stellt eine weitere Grundlage für das Gelingen von Integration dar. Menschen, die jeden Moment von willkürlichen Delogierungen betroffen sein können, die in gesundheitsgefährdenden und völlig überbelegten, zu Überschuldung führenden Wohnungen leben müssen

oder organisierte Grundversorgungsquartiere nicht verlassen können, haben weniger Ressourcen, um Integrationsprozesse zu bewältigen.

Subsidiär Schutzberechtigte sind hinsichtlich des Zuganges zu leistbarem und menschenwürdigem Wohnraum mehrfach benachteiligt. Sie haben keinen Zugang zum kommunalen Wohnbau, zu geförderten Wohnungen gemeinnütziger Bauträger*innen und zu den Angeboten der Wiener Wohnungslosenhilfe. Darüber hinaus sind sie in der Regel Opfer von Diskriminierung auf dem privaten Wohnungsmarkt und werden häufig in den kriminellen irregulären „Wohnungsmarkt“ abgedrängt.

Um Subsidiär Schutzberechtigten Menschen ein selbstbestimmtes, langfristiges und qualitätsvolles Wohnen zu ermöglichen, muss der Zugang zu spezifischen Unterstützungsleistungen sichergestellt werden. Bestehende Beratungsangebote müssen dazu besser verschränkt und für Subsidiär Schutzberechtigte geöffnet werden. Beratungsstellen, die Expertise aus den Lebenswelten geflüchteter Menschen und zu existenz- und wohnungssichernden Maßnahmen vereinen, kommt dabei eine zentrale Rolle zu.

➔ Vorschläge zur Förderung der Integration Subsidiär Schutzberechtigter im Kontext von Wohnen

- Gleichstellung von Subsidiär Schutzberechtigten im Zugang zu allen Angeboten von Wiener Wohnen (Wohnticket, Soziale Wohnungsvergabe, Wohnungskommission, Poolwohnungen)
- Öffnung der Zugangskriterien zum kommunalen Wohnbau für Subsidiär Schutzberechtigte
- Uneingeschränkter Zugang zum geförderten Wohnbau gemeinnütziger Wohnbauträger für Subsidiär Schutzberechtigte (unabhängig von der Aufenthaltsdauer)
- Schaffung von Überbrückungswohnraum nach dem Housing First – Konzept, der Subsidiär Schutzberechtigten direkt nach der Schutzgewährung zur Verfügung steht
- Zugang zu den Angeboten der Wiener Wohnungslosenhilfe für Subsidiär Schutzberechtigte (auch aus anderen Bundesländern)
- Zugang zu Startwohnungs- und Housing First – Projekten für Subsidiär Schutzberechtigte (auch aus anderen Bundesländern)
- Zugang zu Beratungsangeboten mit Expertise in den Bereichen Interkulturalität, Flucht und Wohnungslosigkeit
- Gemeinsame Strategie gegen den kriminellen irregulären „Wohnungsmarkt“:

- Umfassende gemeinsame Strategie zur Bekämpfung der „Wohnungs-Mafia“
- Mietrechtliche Beratung
- Unterstützung bei der Rechtsdurchsetzung
- Bereitstellung eines Kontingents von Schutzwohnungen

Bildung und Arbeit

Auf Subsidiär Schutzberechtigten lastet ein besonders hoher Druck, sich unmittelbar nach Schutzzuerkennung in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dazu führen die prekäre Situation ihrer unzureichenden Existenzsicherung und der befristete Status ihres Schutzes.

Die Befristung des Aufenthalts stellt neben den auf alle Schutzberechtigten zutreffenden Benachteiligungen am Arbeitsmarkt – wie fehlende Nachweise und Zeugnisse sowie Diskriminierung – eine besondere Hürde dar. Daher sind Unterstützungsangebote wie ein differenziertes Bildungs- und Ausbildungsangebot und der Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Praktika schon während des Asylverfahrens gerade für Subsidiär Schutzberechtigte besonders wichtig. Speziell für Jugendliche und junge Erwachsene mit Subsidiärem Schutz sind geeignete Maßnahmen und Unterstützungsstrukturen nötig, die diesem Personenkreis einen adäquaten Zugang zu Lehrstellen, Bildung, Studium und Arbeit ermöglichen. Eine Beschäftigung wirkt ressourcenstärkend, gibt Halt und ermöglicht den jungen Menschen, Teil der Gesellschaft zu sein.

➔ Vorschläge zur Förderung der Integration Subsidiär Schutzberechtigter im Kontext von Bildung und Arbeit

- Erhöhung des anrechnungsfreien Freibetrags vom Arbeitseinkommen Subsidiär Schutzberechtigter in Grundversorgung und damit Ermöglichung eines Ansparmodells zur Verselbständigung
- Reaktivierung des Integrationsjahres, um Subsidiär Schutzberechtigten (und Asylberechtigten) Zugang zu den Modulen des AMS und den Langzeitpraktika zu ermöglichen
- Öffnung von Betrieben aller Branchen für Langzeitpraktika im Zuge des Integrationsjahres
- Setzen von Förderschwerpunkten mit dem Ziel der Unterstützung Subsidiär Schutzberechtigter (und Asylberechtigter) bei der Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit und der Integration in den Arbeitsmarkt z.B.:

Pilotprojekt: „Brücke in den Arbeitsmarkt“, d.h. modulare und bedarfsorientierte Bildungs- und Qualifizierungsangebote begleitet von Beratung und Case-Management, was beinhaltet:

- Neigungs- und Kompetenzabklärung, Clearing
- Sprachkurse inklusive Fachsprachkurse und Dialektsprachkurse mit Arbeitsmarktschwerpunkt
- Angebote zum Spracherwerb am Arbeitsplatz
- Einbindung von Freiwilligen, Peers, Mentor*innen
- Stärkung von Netzwerken zur Arbeitsmarktintegration
- Psychosoziale Stabilisierung
- Berufsorientierung
- Arbeitstraining
- Praktika
- Bewerbungstraining
- Qualifizierungsmodule mit Zertifikatsabschluss
- Alle Weiterbildungsangebote auch jobbegleitend
- Ausbildung zum*r Kulturmittler*in für höherqualifizierte Personen
- *Matching* mit Fachkräfteliste
- Aufbau eines Firmenpools, Zusammenarbeit mit Unternehmen
- Gruppen- und 1:1 - Arbeitssuche
- Jobvermittlung, Outplacement
- ...

Psychische Gesundheit

Psychische Gesundheit und Stabilität sind ebenfalls wichtige Voraussetzungen für einen gelingenden Integrationsprozess. Der generelle Mangel an passenden interkulturellen und traumasensiblen Angeboten ohne Sprachbarriere wirkt sich auch auf Subsidiär Schutzberechtigte aus. Darüber hinaus sind Subsidiär Schutzberechtigte aktuell massiv durch die steigende Zahl an Aberkennungsverfahren, ihre prekären Lebens- und Aufenthaltsumstände und den bevorstehenden Entzug ihrer Existenzgrundlage durch das Sozialhilfegrundgesetz psychisch belastet.

➔ Vorschläge zur Förderung der Integration Subsidiär Schutzberechtigter im Kontext von psychischer Gesundheit

- Ausbildung und Einsatz von Fachpersonal mit Fluchthintergrund, um die Gesundheitsversorgung mehrsprachiger, niederschwelliger und zugänglicher für Geflüchtete zu machen
- Sensibilisierung von Gesundheitspersonal auf die Bedürfnisse und Lebenswelten von geflüchteten Personen
- Öffnung der Angebote der Behindertenhilfe für Subsidiär Schutzberechtigte Personen: Entwicklung fluchtsensibler Kompetenzen in Einrichtungen, Schaffung der Zugangsvoraussetzungen für teilbetreutes Wohnen durch Existenzsicherung und Bereitstellung von geeignetem Wohnraum
- Flächendeckendes Angebot von Dolmetschleistungen bei allen Gesundheitsangeboten
- Auf- und Ausbau sozialmedizinischer Beratungsstellen mit interkultureller Kompetenz, flucht- und traumasensibler Expertise
- Mehrsprachiges Gesundheitstelefon der Stadt Wien erhalten und ausbauen

